

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 82/11 B

L 5 KR 2709/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 8 KR 4164/07 (SG Heilbronn)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK Baden-Württemberg - Die Gesundheitskasse,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. September 2011 durch den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r, den Richter Dr. B e r n s d o r f f und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 17. Juni 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit wendet sich der in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versicherte Kläger gegen die Höhe seiner Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für die Zeit vom 1.5.2007 bis 31.12.2007. Für diesen Zeitraum hat ihn die beklagte Krankenkasse - zugleich im Namen der Pflegekasse - als hauptberuflich selbstständig Erwerbstätigen iS von § 240 Abs 4 Satz 2 SGB V angesehen.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG Baden-Württemberg vom 17.6.2011 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung seines Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Der Kläger benennt in seiner Beschwerdebegründung vom 22.8.2011 bereits keinen der genannten Zulassungsgründe, sondern führt unter Hinweis auf seinen Vortrag in der Berufungsbegründung lediglich aus, dass nunmehr auch das LSG - wie zuvor schon das SG - die vom BSG in seinem Urteil vom 26.9.2006 (*BSGE 79, 133 = SozR 3-2500 § 240 Nr 27*) für die Annahme von "Hauptberuflichkeit" seiner Auffassung nach aufgestellten "drei Voraussetzungen" (die wirtschaftliche Bedeutung, der zeitliche Aufwand, der Mittelpunkt der Erwerbstätigkeit) nicht umfassend geprüft habe. Die Entscheidung des LSG sei "nicht korrekt", weil der zeitliche Aufwand für die selbstständige Tätigkeit als gering anzusehen sei und diese daher nicht den Mittelpunkt der Erwerbstätigkeit darstelle; die getroffene Berufungsentscheidung sei daher aufzuheben. Der Sache nach wendet sich der Kläger mit dieser Begründung nur gegen die Überzeugungsbildung des Berufungsgerichts zu den Voraussetzungen der "Hauptberuflichkeit" und stellt ihr seine eigene abweichende Rechtsansicht hierzu gegenüber. Mit der Behauptung, die Berufungsentscheidung sei inhaltlich unrichtig, kann eine Revisionszulassung jedoch nicht erreicht werden.
- 5 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG.



6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)